

Oberwil



# **REGLEMENT ÜBER DIE PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zweck.....	3
<b>II. Parkraumkonzept.....</b>	<b>3</b>
§ 3 Gebiete und Bewirtschaftung.....	3
§ 4 Grundsätze zu Parkkarten .....	4
§ 5 Arten von Parkkarten und Berechtigte .....	4
§ 6 Gebühren .....	4
<b>III. Haftung und Ausnahmen .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Haftung .....	5
§ 8 Ausnahmen .....	5
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Strafbestimmungen .....	5
§ 10 Rechtsmittel .....	6
§ 11 Parkraumverordnung.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

# Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:<sup>1</sup>

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Strassen und auf gemeindeeigenen öffentlich zugänglichen Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet von Oberwil (Allmend).

### § 2 Zweck

<sup>1</sup>Das Parkieren wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig, mit dem Ziel<sup>2</sup>

- einer Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung und
- einer zweckmässigen Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

<sup>2</sup>Das Areal der Kantonsstrassen ist von der Gebührenpflicht ausgenommen.<sup>3</sup>

## II. Parkraumkonzept

### § 3 Gebiete und Bewirtschaftung

<sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird in drei Gebiete mit unterschiedlicher Bewirtschaftung unterteilt<sup>4</sup>:

Gebiete	Parkierdauer
Wohngebiete	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeitlich beschränktes Parkieren mit Parkscheibe</li><li>• Zeitlich unbeschränktes Parkieren mit Parkkarte</li></ul>
Gewerbegebiet	<ul style="list-style-type: none"><li>• Regelung durch den Gemeinderat im Rahmen der Parkraumverordnung</li></ul>
Spezielle Parkierflächen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Regelung durch den Gemeinderat im Rahmen der Parkraumverordnung</li></ul>

---

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>3</sup> eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>4</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup>Die Gebiete sind gemäss Plan „Parkraumkonzept Gemeinde Oberwil“ im Anhang örtlich festgelegt. Gestützt darauf bestimmt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung die Parkierdauer und die Gebühren.

<sup>3</sup>Für Parkplätze im gleichen Gebiet gelten grundsätzlich die gleichen Parkierdauer- und Gebührenregelungen. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesem Grundsatz zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und diese dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.

#### **§ 4 Grundsätze zu Parkkarten**

<sup>1</sup>Für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in den Wohngebieten gemäss Plan im Anhang können Berechtigte gemäss § 5 Parkkarten erwerben.<sup>5</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen in den Wohngebieten mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren behindert würde. Massgebend ist die Signalisation.

<sup>3</sup>Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie befreit nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

#### **§ 5 Arten von Parkkarten und Berechtigte**

##### <sup>1</sup>Einwohnerparkkarten

Die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil und Geschäftsbetriebe mit Sitz in Oberwil sowie gleichermassen Betroffene (z. B. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter) können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen eine Einwohnerparkkarte erwerben.

##### <sup>2</sup>Handwerkerparkkarten

Geschäftsbetriebe, die für eine geschäftliche Tätigkeit auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, können eine Handwerkerparkkarte erwerben. Der Gemeinderat kann eine regionale Handwerker-/Gewerbeparkkarte sowie solche anderer Gemeinden für gültig erklären.

##### <sup>3</sup>Mitarbeiterparkkarten

Gewerbebetriebe mit Sitz in Oberwil erhalten Parkkarten für ihre Beschäftigten, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Parkraumverordnung.

##### <sup>4</sup>Tagesparkkarten

Es können durch jedermann Tagesparkkarten erworben werden.

<sup>5</sup>Die zeitliche Gültigkeit der Parkkarten wird in der Parkraumverordnung geregelt.<sup>6</sup>

#### **§ 6 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Parkiergebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

---

<sup>5</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>6</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

<sup>2</sup>Im Gewerbegebiet und auf den speziellen Parkierflächen ist das Parkieren gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen maximal CHF 3.00 pro Stunde.<sup>7</sup>

<sup>3</sup>Die Gebühren für die Parkkarten betragen<sup>8</sup>

- a) für die Tagesparkkarte maximal CHF 20.00
- b) für die Handwerker- und Mitarbeiterparkkarte pro Monat maximal CHF 40.00
- c) für die Handwerker- und Mitarbeiterparkkarte pro Jahr maximal CHF 480.00
- d) für die Einwohnerparkkarte pro Jahr maximal CHF 100.00<sup>9</sup>

<sup>4</sup>Zusätzlich verursachter Verwaltungsaufwand kann den Betroffenen mit maximal CHF 150.00 pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup>Der Gemeinderat kann in der Parkraumverordnung einzelne Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann in der Parkraumverordnung bestimmte Arten von Parkkarten oder einen bestimmten Kreis von Berechtigten von der Gebührenpflicht befreien.

<sup>7</sup>Die Gebühreneinnahmen sind für den Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Parkieranlagen zu verwenden.

### **III. Haftung und Ausnahmen**

#### **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Schäden, die an Personen oder Sachen auf den öffentlichen Parkplätzen entstehen.

#### **§ 8 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement gestatten.

<sup>2</sup>Fahrzeuge, die zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben oder im Auftrag der Gemeinde verwendet werden, werden von der Gebührenpflicht befreit.

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird mit maximal CHF 150.00 pro Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

---

<sup>7</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>8</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>9</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

<sup>2</sup> ....<sup>10</sup>

<sup>3</sup>Bei missbräuchlicher Verwendung einer Parkkarte kann diese per sofort für die Dauer bis zu einem Jahr entzogen werden.

## **§ 10 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der mit der Ausgabe der Parkkarten betrauten Stelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

## **§ 11 Parkraumverordnung**

Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat beschliesst nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft das Inkrafttreten des Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2011 beschlossen. Von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am 9. August 2011 und vom Gemeinderat am 5. Dezember 2011 per 1. Februar 2012 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 23. Juni 2011

### GEMEINDERAT OBERWIL

L. Stokar	Hp. Gärtner
Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2016. Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. Dezember 2016 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss (Geschäft Nr. 770) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 19. Dezember 2016

### GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser	André Schmassmann
Gemeindepräsident	Leiter Gemeindeverwaltung

---

<sup>10</sup> aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28. August 2023 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 306 vom 23. Oktober 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 23. Oktober 2023

## GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

Gemeindepräsident

André Schmassmann

Leiter Gemeindeverwaltung